

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die LKS GmbH & Co. KG, Weiner 129, 48607 Ochtrup, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4 BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in 48607 Ochtrup an den Standorten Gemarkung Ochtrup, Flur 61, Flurstück 4, 7, 74. Die beantragte WEA des Herstellers Enercon (Typ: E-160 EP5 E3) hat eine Maximalleistung von 5,56 MW, einen jeweiligen Rotordurchmesser von 160 m und eine Nabenhöhe von 166,6 m.

Aufgrund von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt (aktuell liegen keine Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Dienststellen vor) werden ab dem 01.08.2022 bis zum Ablauf des 31.08.2022 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Ochtrup, Fachdienst Planen, Bauen und Umwelt, Hinterstraße 20, 48607 Ochtrup, Raum 19, im Rathaus der Gemeinde Metelen, Sendplatz 18, 48629 Metelen, im Raum 2.15 sowie beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 517 zur Einsicht ausgelegt.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist für eine Einsichtnahme eine vorherige Terminvereinbarung vorgesehen. Hierzu wenden Sie sich bitte innerhalb der Dienststunden an den Kreis Steinfurt unter der Telefonnummer 02551/69-1459 bzw. an die Stadt Ochtrup unter der Telefonnummer 02553/73-350 oder an die Gemeinde Metelen unter der Telefonnummer 02556/89-43.

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden

entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/. Die Veröffentlichung im Internet ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie vorrangig zu nutzen. Die oben beschriebene analoge Auslegung stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen und sollte es Ihnen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie nicht möglich sein, Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen, wenden Sie sich bitte an den Kreis Steinfurt unter der oben genannten Telefonnummer, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ersatzgeldermittlung für den Eingriff in Natur und Landschaft, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Naturschutzrechtliche Maßnahmenblätter, CEF-Konzept für Waldschneepfen, Turbulenzgutachten, Gutachten zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergieanlagen, Angaben zum Schattenwurfabschaltssystem, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitz- und Brandschutz und Angaben zum Eiserkennungssystem der Anlagen.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Ochtrup und der Gemeinde Metelen ab dem 01.08.2022 bis zum Ablauf des 30.09.2022 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 09.11.2022, 10:00 Uhr wird in dem Sitzungssaal „Rathaus II“ der Stadt Ochtrup, Gausebrink 71, 48607 Ochtrup ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) genügt zur Erörterung von Einwendungen eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (z. B. Stellungnahmen der Antragstellerin oder der Fachbehörden zu den Einwendungen) zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme

Berechtigten wird innerhalb einer vorher bekanntzugebenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die Regelungen zur Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV sowie § 5 PlanSiG.

Kreis Steinfurt - Umwelt- und Planungsamt -
Steinfurt, den 13.07.2022
Az.: 566. 566.0005/22/1.6.2

Im Auftrag

Dr. Rolf Winters